

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

54 (13.11.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. November 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 85613. B. Neuberechnung der Fahrzeiten.

Nr. 85858. B. Wartezeiten.

Nr. 86527. G.D. Fahrtunterbrechungen auf Freifahrtscheine.

Nr. 86781. G.D. Deutsche Freikartenliste.

Nr. 86145. B. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 84220. B. Druck von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 84534. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.

Nr. 85395. B. Rubelwerth.

Nr. 85861. B. Verschuß von Güterwagen mittelst Bahnpflocken.

Nr. 86672. B. Nebengebührentarif.

Nr. 86207. T. Beschädigung von Krähnen.

Aufgehundenes Geld.

Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 85613. B. Das Fahrzeitenverzeichnis mit Anhang ist in neuer Auflage erschienen, und wird den Bezirkstellen zur weiteren Aushändigung an die in Betracht kommenden Beamten in der erforderlichen Anzahl Exemplaren durch das Material- und Druckfachenbureau zugestellt werden.

Nr. 85858. B. Mit sofortiger Wirkung wird für den Zug 199 in Mülhausen auf den Zug 4 von Colmar eine Wartezeit von 10 Minuten festgesetzt.

Hievon ist auf Seite 20 der Wartezeitentabelle für den Winterdienst 1889/90 entsprechende Vormerkung zu machen.

Freifahrt.

Nr. 86527. G.D. Nach der Freifahrtsordnung für die Königl. Preussischen Staatseisenbahnen sind Fahrtunterbrechungen auf Freifahrtscheine für Preussische Staatsbahnstrecken fortan nur in der für den allgemeinen Verkehr bei gewöhnlichen Fahr- bezw. Rückfahrkarten zugestandenen Beschränkung statthaft, sofern nicht häufigere Fahrtunterbrechungen durch die den Freifahrtschein ausfertigende Dienststelle

zugelassen und auf der Rückseite des Freifahrtscheins ausdrücklich vermerkt worden sind. Außerdem verlieren die betreffenden Freifahrtscheine mit dem Ablaufe des letzten Tages der auf ihnen angegebenen Geltungszeit ihre Giltigkeit, so daß die Reise, auch die Rückfahrt, an diesem Tage nicht nur angetreten, sondern beendet sein muß.

Die diesseitigen Beamten werden hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, fortan bei Einreichung bezüglicher Freifahrtgesuche erforderlichenfalls auch diejenigen Unterwegestationen, auf welchen eine Fahrtunterbrechung beabsichtigt wird, zu bezeichnen.

Freikartenliste.

Nr. 86781. G.D. Zu der deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die 9. Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald f. H. zugehen wird.

Personenverkehr.

Nr. 86145. B. In §. 2 der „Vorschriften über die Beförderung der Mitglieder sowie des Pfluggersonals von

Vereinen für öffentliche Krankenpflege zu ermäßigten Taxen" ist nachzutragen:

„g. bei Reisen der Vorstandsmitglieder sowie des Pflegepersonals des badischen Frauenvereins behufs Teilnahme an den Jahresversammlungen der Vereinschwestern (sog. Schwesternfest).“

Güterverkehr.

Nr. 84220. B. Im Verzeichniß der zum Drucke von Frachtbriefen ermächtigten Druckereien (Anlage 5 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst) ist die Firma Schwab & Münchenberger in Mannheim in Schwab Andr. zu ändern.

Nr. 84534. G. Das bei der Umrechnung von Geldebeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Güterexpeditionen mit Wirkung vom 4. November 1889 ab auf 1 Frank = 80,8 Pfennig festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beziffert sich das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzunehmen sind, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auf 1 Mark = 1,2376 Franken.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 25. Mai 1889 Nr. 39391 G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird t. H. versendet werden.

Nr. 85395. B. Vom 3. November l. J. ab bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 217 M. festgesetzt worden.

Nr. 85861. B. Unter Bezugnahme auf Verfügung Nr. 59488 B., Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 116, wird bekannt gegeben, daß die Plombirzange der Station Bilbel wieder aufgefunden und in Gebrauch genommen worden ist.

Nr. 86672. B. Unter Bezugnahme auf die im 3. Nachtrag zur 1. Abtheilung des internen Gütertarifs enthaltene Ergänzung des Nebengebührentarifs wird bekannt gegeben, daß die Gebühren für Benützung der Rutschvorrichtungen und der Langholzverlademaschinen in der Nebengebühren-Nachweisung unter „Krahngeld“ zu verrechnen und dem-

gemäß dem betreffenden Personale hieraus ebenfalls Tantiemen zuzuweisen sind.

In §. 70 Ziffer I 7 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst ist daher handschriftlich beizusetzen: „(Hierher gehören auch die Gebühren für Benützung der Rutschvorrichtungen und der Langholzverlademaschinen).“

Materialsache.

Nr. 86207. T. In letzter Zeit sind mehrfach Fälle von Beschädigung der Krahnsäule eines Lastkrahns vorgekommen, welche dadurch herbeigeführt wurde, daß der Krahn zum Herbeiziehen einer Last in schiefer Richtung verwendet wurde d. h. so, daß die Krahnfette in mehr oder weniger von der Senkrechten abweichender Richtung von der Auslagerrolle abläuft. Wir machen die Gr. Dienststellen zur Unterrichtung der mit der Ueberwachung der Krähnen betrauten Bediensteten und des Arbeiterpersonales darauf aufmerksam, daß eine derartige Verwendung unstatthaft ist und daß Krähnen ausschließlich zum Heben von Lasten in senkrechter Richtung verwendet werden dürfen.

Bei festgestellter Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift haben die Gr. Inspektoren strafend gegen die Schuldigen einzuschreiten.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden: am 24. Oktober im Zug 48 ein Gelotäschchen mit 8 M. und in Freiburg abgeliefert.

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

zum technischen Assistenten:

Civilingenieur Friedrich Steinmüller von Baden;

zum Werkführer:

Heinrich Schmieg von Ladenburg;

zum Bahnerpeditior II. Klasse:

Billetausgeber I. Klasse Emil Rofß in Stühlingen.

Unter die Zahl der Eisenbahngelhilfen wurde aufgenommen:

Julius Lindemeyer von Schluchtern;

In Ruhestand wurde versetzt:

Bahnwärter Johann Josef Henn in Schluchtern.